

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2017

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 zeigt eine solide Entwicklung unseres Versorgungswerks. Sowohl bei den Mitgliederzahlen, als auch beim Vermögen liegt weiterhin ein stetig anhaltendes Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz langsamen Anwachsens weiter relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2017, ca. 6.605 aktive Mitglieder.

Aufgrund des Wachstums wurden die angestammten Räume der Geschäftsstelle im Steuerberaterhaus zu klein und konnten dort leider nicht mehr erweitert werden. Deshalb erfolgte im Juli 2017 der Umzug in neue Räumlichkeiten in die Sophienstraße 13 in 70178 Stuttgart. Die neue Geschäftsstelle ist gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen und ausreichend Parkmöglichkeiten sind im naheliegenden Parkhaus des Einkaufszentrums „Das Gerber“ zu finden.

Bei der Kapitalanlage wurde im Kalenderjahr 2016 bei den zwei Wertpapierspezialfonds ein ROI bei 2,68 % (Vorjahr 2,70 %) bzw. 1,13% (Vorjahr 1,90 %) erwirtschaftet. Dies zeigt erneut, wie schwierig die Erzielung von Kapitalerträgen bei festverzinslichen Wertpapieren als Hauptbestandteil der Kapitalanlage des Versorgungswerks bei dem nun schon einige Jahre andauernden Niedrigzinsniveau ist, obwohl der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds in 2016 weiter auf rund 29,6 % angehoben wurde. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds wurde weiter auf rund 8,6 % des Kapitalanlagevolumens ausgebaut. Die Fondspersformance (IRR) der drei Immobilienfonds bewegte sich in 2016 zwischen 4,30 % und 6,36 %.

Auch in 2017 ist die Vermögensanlage stark von der Entwicklung an den wechselhaften Kapitalmärkten beeinflusst. Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bestehen nach wie vor. Der Aktienmarkt ist nach erfreulicher Entwicklung bis zum Frühsommer nun aufgrund der geopolitischen Einflüsse sehr volatil. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage wird durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet. Das niedrige Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % ständig kritisch beobachtet, um ggf. angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld weiterhin, dass die versicherungsmathematischen Grundlagen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen. Zur Überprüfung und Ausrichtung der Strategie der Kapitalanlage im Hinblick auf die zukünftigen Verpflichtungen des Versorgungswerks lässt der Vorstand derzeit eine Asset-Liability-Studie erstellen.

Als weitere Maßnahme erfolgte auch mit dem Jahresabschluss 2016 ein weiterer Ausbau der Rücklagen. Die Verlustrücklage wurde wieder auf 5 % der Deckungsrückstellung aufgefüllt und die Rücklage für Zinsverpflichtungen auf ca. 13,4 % der Deckungsrückstellung erhöht. Aus diesem Grund haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2018 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Falls in den nächsten Jahren eine günstigere Entwicklung des Kapitalmarktes eintreten sollte, können die Rücklagen später dann doch für eine Erhöhung der Anwartschaften und Renten verwendet werden.

Weiter enthält dieses Heft Information zu wichtigen Themen, wie z.B. die am 06.07.2017 von der Vertreterversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns aber auch über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2015
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2017
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2016
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2016
3. Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007 und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 27.02.2016.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einem Altersruhegeld, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:

Dr. Susanne Mack StB, Dipl.-Kfm. Ulm

Stellvertreter:

Werner H. Jakob StB / RB Heidelberg

13 weitere Mitglieder:

Angelika Dieterle	StB, Dipl.-Vw.	Tübingen	
Matthias Franz	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Stuttgart	
Achim Gottlieb	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Freiburg	
Jürgen Härter	StB	Fellbach	
Martin Huttenlocher	StB, Dipl. oec	Stuttgart	
Birgit Kammers	StB	Baden-Baden	
Manuela Lander	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Karlsruhe	
Andrea Lang	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Albstadt	
Anja Lech	StB	Fellbach	
Anita Lehner	StB	Ulm	ab 08.07.2016
René Naudascher	StB	Mahlberg	
Alexander Sturm	StB	Bretten	
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen	bis 07.07.2016
Renate Wild	StB	Erbach	

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 09.07.2015 bzw. 07.07.2016 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

Dieter Bohnert	StB	Ehingen	verstorben am 14.05.2016
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen	ab 07.07.2016

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. Dr. Petra Bittrolff StB, vBP, Dipl.-Kffr. Bruchsal

drei weitere Mitglieder:

Astrid Boll	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Rheinfelden	
Michael Erhardt	StB, Dipl.-Kfm.	Geislingen	bis 07.07.2016
Michael Tempel	StB, Dipl.-Bw.(BA)	Reutlingen	ab 07.07.2016
Hartmut Kilger	RA	Tübingen	

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 gelten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2016 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 07.07.2016 fand die 40. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 39. Vertreterversammlung vom 26.11.2015
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
-inkl. Beschluss über die Einstellung des nach Einstellung in die Verlustrücklage verbleibenden Gewinns in die Rücklage für Zinsverpflichtungen ab dem Jahresabschluss per 31.12.2016-
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2015, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands und ggf. weiterer Gremienfunktionen
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 24.11.2016 fand die 41. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 40. Vertreterversammlung vom 07.07.2016
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017
5. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2017
6. Diskussion des Entwurfs der Wahlordnung für die Vorstandswahl
7. Terminfestlegung für die Vertreterversammlungen in 2017
8. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2016 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem hier notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, der anstehenden Neugestaltung der Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement und dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Ausschreibung einer Asset-Liability-Studie sowie der Anmietung anderer Räume für die Geschäftsstelle.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war mit vier Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und einer geringfügig Beschäftigten besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet. Außerdem wurde mit Unterstützung von Maklerbüros der Büromarkt in Stuttgart zur Anmietung anderer Räume für die Geschäftsstelle sondiert.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, seit 2004 Vorstandsmitglied dieses Verbandes und ist seit 2011 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 39. Mitgliederversammlung der ABV fand am 26.11.2016 in Stuttgart statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2015 sowie zum Haushalt 2017, die Wahl des Vorstands der ABV, und die Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse der ABV. Außerdem wurde die Satzungsänderung zur Sitzverlegung der ABV von Köln nach Berlin anhand des erfolgten Vereinsregistereintrags beschlossen. Gastredner war Herr Wolfgang Bosbach, MdB, Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, zum Thema „Die Zukunft Deutschlands in der Europäischen Union“.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2016 fanden das 33. und 34. Rundgespräch am 20.05.2016 bzw. am 25.11.2016 statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der überarbeitete Risikoleitfaden der ABV, der Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage und Rechnungszins in der Niedrigzinsphase, die Überarbeitung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken.

Seit 01.01.2016 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Schleswig-Holstein

Mit den Steuerberaterversorgungswerken Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sind bis zum Berichtszeitpunkt die Abschlüsse noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2016 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2015 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 09.07.2015 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2016 auf 43,75 € zu erhöhen und am 07.07.2016 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2017 auf 43,75 € zu belassen.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2015

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2016 und 2017 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 26.11.2015 bzw. 24.11.2016 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2015 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2015 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2015 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden Ende Mai / Anfang Juni 2016 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 07.07.2016 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2015, die Entlastung des Vorstands und die Einstellung des nach Einstellung in die Verlustrücklage verbleibenden Gewinns in die Rücklage für Zinsverpflichtungen ab dem Jahresabschluss per 31.12.2016 beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2016	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	6.237	5.995
Neuzugänge	353	363
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	8	6
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 30	- 27
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 5	- 5
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 56	- 37
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 3	- 4
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 30	- 24
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 1	- 1
Wechsel in den Leistungsbezug	- 21	- 29
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>6.452</u>	<u>6.237</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	37	48
fortgesetzte Mitglieder	167	166
Angestellte	3.628	3.504
Selbstständige	2.824	2.733
weiblich	3.143	3.015
männlich	3.309	3.222
passive Mitglieder am 31.12.	222	203
davon Altersrentner/-innen	201	186
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	21	17
Mitglieder am 31.12.	<u>6.674</u>	<u>6.440</u>
sonstige Leistungsempfänger	53	49
davon Witwen	28	24
Witwer	7	7
Halbwaisen	18	18
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	354	333
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	157	145
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>7.238</u>	<u>6.967</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2016	2015	2014	2012	2010
Durch Bescheid veranlagt	6.443	6.229	5.984	5.548	5.095
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	1.692	1.585	1.480	1.305	1.143
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	4.119	3.990	3.858	3.607	3.313
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.374	1.131	1.209	931	882
10/10 Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	297	313	308	278	256
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	439	394	334	259	180
davon mit Beitrag § 12 III Existenzgründer	25	54	58	64	93
Beitrag nach § 13 II Arbeitslose, Pflegeleistende	7	6	7	11	17
5 - 9/10 Beitrag	163	168	170	183	197
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	23	23	24	24	25
2/10 Beitrag	22	22	22	22	23
1/10 Beitrag	119	121	114	117	120
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	9	8	11	6	6
Gesamt:	<u>6.452</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2016:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2016 beträgt	70.153.238,12 €
Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt	- <u>26.128,39 €</u>
Das bereinigte Beitragsvolumen für 2016 beträgt damit	<u>70.127.109,73 €</u>

Wegen Niederschlagung wurden dabei 111.350,02 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2016 waren 40 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 27 durch Abhilfe, vier durch Widerspruchsbescheid und fünf durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind noch drei Widerspruchsverfahren aus 2016 und ein Widerspruchsverfahren aus 2013 in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2016 zwei Klagen anhängig. Davon wurde ein Klageverfahren wegen Untätigkeit des Klägers eingestellt und beim zweiten Klageverfahren wurde der Kläger klaglos gestellt. Zum Berichtszeitpunkt ist eine Klage neu anhängig.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2016 waren 12 Härtefallanträge anhängig. In 9 Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Ein Antrag wurde abgelehnt. Zwei Anträge wurden zurückgenommen oder durch Sonstiges erledigt.

Es wurden 86 Stundungen neu gewährt. 82 Stundungen wurden in 2016 beendet und 37 befanden sich zum 31.12.2016 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 15.661,41 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 25.084,50 € Säumniszuschläge festgesetzt. 565,81 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 504,00 € Mahnkosten sowie 1.483,98 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 14 Mitglieder wurden in 2016 Beiträge an andere Steuerberaterversorgungswerke i.H.v. 179.366,53 € übergeleitet.

Für 42 Mitglieder endete in 2016 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 2.238.250,88 € übergeleitet. Weil davon bei acht Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2017 erfolgen kann, wurden hierfür 679.217,88 € zurückgestellt.

In 2016 wurden außerdem ein Betrag von 178.519,24 € als Überleitung WPV Vorjahre ohne Rückstellung gebucht.

Beitragserstattungen erfolgten 2016 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden in 2016 für 17 Mitglieder 420.873,88 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Eine Nachversicherung mit 25.056,93 € wurde in 2016 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2016 wurden weitere 17 Altersrenten geleistet. Zwei Altersrentner sind in 2016 verstorben. Insgesamt wurden für 201 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 2.212.141,18 € gezahlt.

Vier neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Für zum Jahresende 21 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 438.677,70 €. Drei Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für 28 Witwen, sieben Witwer und 18 Halbweisen wurden 393.345,28 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Für fünf Sterbefälle wurde in 2016 Sterbegeld i.H.v. 14.196,01 € ausgezahlt.

In 2016 wurden zwei Anträge auf Kostenübernahme bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gestellt. Ein Antrag wurde zurückgenommen. Ein Antrag wurde abgelehnt. Hier ist inzwischen eine Klage anhängig.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 4.535,68 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2016 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in drei Immobilienspezialfonds getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2016 insgesamt 837.187.631,26 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW-AM 65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2016 rund zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des LBBW-AM 65 belief sich zum 31.12.2016 auf 390.564.255,89 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 4,45 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 1,13 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug ebenfalls 1,13 %.

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt ebenfalls rund zwei Fünftel der Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des VSBW belief sich zum 31.12.2016 auf 373.840.476,29 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 3,99 % p.a. seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug 2,68 %. Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug 2,49 %.

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse, da die Mittelzusage vollständig abgerufen ist. Das Fondsvermögen des ECF belief sich zum 31.12.2016 auf 40.000.000,00 €. Die Fondspersormance (IRR) betrug 6,6 % p.a. seit Auflage und 4,3 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 3.815.002,43 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Habitare belief sich zum 31.12.2016 auf 13.883.230,14 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) des Geschäftsjahres 2016 betrug 4,72 % p.a. seit Auflage und 3,99 % im Kalenderjahr.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 13.669.080,66 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2016 auf 18.899.668,94 €. Die Fondspersormance (Immobilienrendite) des Geschäftsjahres 2016 betrug 6,36 % p.a. seit Auflage.

Die Kapitalerträge aus den Immobilienspezialfonds betragen zum 31.12.2016 insgesamt 3.217.969,21 €. Aus den Wertpapierspezialfonds wurde lediglich eine Ausschüttung mit 43.729,52 € in Höhe der abzuführenden Steuer vorgenommen.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen 0,39 % und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven 2,14 %.

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 gelten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW-AM 65 gehörten in 2016 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Uwe Deberling, Abteilungsdirektor der Filiale Stuttgart der Baden-Württembergischen Bank sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands bis 14.05.2016, Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands ab 07.07.2016, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist in der Nachfolge von Herr Dieter Bohnert Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 30 % des Aktienanteils zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % RexP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark RexP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds ist seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2016 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands bis 14.05.2016, Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands ab 07.07.2016, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist in der Nachfolge von Herr Dieter Bohnert Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW-AM 65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2016 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Dieter Bohnert, Vorsitzender des Vorstands bis 14.05.2016, Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands ab 07.07.2016 und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III und seit 07.07.2016 Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, im Anlageausschuss des Habitare vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen in 2016 insgesamt 813.910,14 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2016 mit 107.476,26 € beziffert.

Im Verhältnis zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,26 %.

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2017

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2017 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	76.200,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	6.350,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,70 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.187,45 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2017 ist damit 28,05 € höher als im Geschäftsjahr 2016.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2017 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2016.

Bei den Beiträgen wird eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags eintreten. Beitragsmehreinnahmen in 2017 werden sich aber überwiegend aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind drei Anträge auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2021 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter langsam an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen mindestens 18 Jahren errechnen. Zum Berichtszeitpunkt werden 212 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der mittelfristig relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt weiterhin in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds und in drei Immobilienspezialfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können die Kapitalerträge auch in 2017 weiter von der Kursentwicklung bei den Rentenpapieren als auch bei den Aktien an den aufgrund der immer noch bestehenden Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern, der Zinsentscheidungen der Zentralbanken und der geopolitischen Lage weiterhin sehr volatilen Kapitalmärkten mittelbar möglicherweise ungünstig beeinflusst werden. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben weiterhin bestehen. Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinss und dessen Entwicklung ist im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 4,0 % fortwährend sehr kritisch zu beobachten. Vorsorglich sind deshalb per 31.12.2016 die Verlustrücklage bis 5 % der Deckungsrückstellung mit 35.562.402,55 € und laut Beschluss der Vertreterversammlung am 07.07.2016 die Rücklage für Zinsverpflichtungen mit 95.000.000,00 € gebildet. Außerdem hat der Vorstand im April 2017 eine Asset-Liability-Studie bei der Mercer Deutschland GmbH beauftragt.

Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind derzeit nicht geplant. Es sind weiterhin vier Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Allerdings erfolgt in 2017 der Umzug in notwendige größere Räumlichkeiten. Die Mietkosten werden sich bei einer Vervielfachung der Fläche etwa verdreifachen. In diesen Räumen wird das Versorgungswerk in den nächsten 20 Jahren ausreichend Platz für weitere Mitarbeiter und die umfangreiche Aktenaufbewahrung haben.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

Satzungskritiken waren in 2016 nicht gegeben und sind zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt.

Am 27.02.2016 trat die Änderung des StBVG zu den §§ 13 und 18 StBVG in Kraft. Damit wird die Versicherungsaufsicht neu geregelt. Hierzu ist vom Landesgesetzgeber noch eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung ist nach Erlass dieser Verordnung entsprechend abzuändern. Außerdem ist geplant den Zuschlag für Versorgungsausgleichsberechtigte in § 38 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu ändern sowie die Regelung für Beiträge aus Ansprüchen gegen andere Träger der sozialen Sicherheit entsprechend der ab 01.01.2016 geltenden gesetzlichen Regelung zu Beitragszahlungen der Krankenkassen an berufsständische Versorgungseinrichtungen zu überarbeiten.

Stuttgart, den 24.05.2017

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2016

Seite 20 – 21

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2016

Seite 22

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		2.480,00	5
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	837.187.631,26		769.704
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	837.187.631,26	0
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		6.495.785,87	6.307
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.773,16		23
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	900.006,82		917
2. Kassenbestand	168,05		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>231,70</u>	923.179,73	79
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		3.977,21	4
		<u>844.613.054,07</u>	<u>777.040</u>

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	35.562.402,55		33.186
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>95.000.000,00</u>	130.562.402,55	79.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	711.248.051,00		663.725
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	1.299.265,86		415
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>679.217,88</u>	713.226.534,74	0
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	430.065,00		396
II. Sonstige Rückstellungen	<u>149.485,89</u>	579.550,89	132
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	227.115,61		167
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.450,28</u>	244.565,89	19
		<u>844.613.054,07</u>	<u>777.040</u>

Stuttgart, den 24.05.2017

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		70.153.238,12	66.175.984,12
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		0,00	12.026.208,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen Erträge aus anderen Kapitalanlagen		3.261.698,73	30.609.472,99
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		35.826,34	49.603,05
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-2.600.672,33	-1.499.882,48
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-3.058.360,17	-2.524.614,74
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-47.522.870,00	-59.466.986,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		-884.337,50	-285.082,50
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-438.746,74		-512.184,59
b) Sonstige Aufwendungen	-375.163,40	-813.910,14	-360.215,88
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen		-107.476,26	-124.449,92
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		18.463.136,79	44.087.852,05
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		0,00	18.944,73
2. Sonstige Aufwendungen		-43.263,77	-17.751,43
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		18.419.873,02	44.089.045,35
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-43.729,52	-115.696,05
5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)		18.376.143,50	43.973.349,30
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	0,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		-2.376.143,50	-2.973.349,30
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		-16.000.000,00	-41.000.000,00
8. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht (Darstellung der Lage gemäß § 289 HGB und § 55 VAG) nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 - 335, 341 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Geschäftsbericht abzugeben.

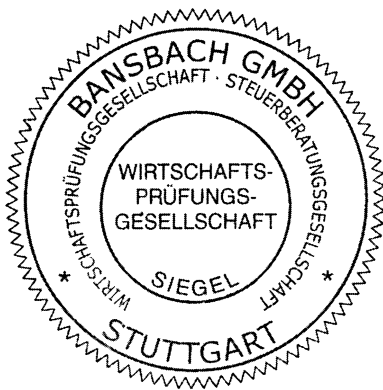
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Geschäftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Geschäftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Geschäftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 26. Mai 2017



BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Antje Conradi
Wirtschaftsprüfer

Dieter Sagert
Wirtschaftsprüfer

Oktober 2017

Informationen für unsere Mitglieder

Rentenversicherungsbeiträge aus gesetzlichem Krankengeld an Versorgungswerke ab 01.01.2016

Aktuelle Satzungsänderung auf Beschluss der Vertreterversammlung am 06.07.2017

Seit dem 01.01.2016 hat der Gesetzgeber mit § 47 a SGB V den Mitgliedern, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Möglichkeit eröffnet, dass auf Antrag des Mitglieds bei der Krankenkasse Beiträge von dieser an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt werden.

Das dafür notwendige Meldeverfahren ist seit Mai 2017 mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen abgestimmt. Außerdem war die Satzung geringfügig anzupassen. Den entsprechenden Beschluss hat die Vertreterversammlung am 06.07.2017 gefasst und die Satzungsänderung tritt zum 28.09.2017 in Kraft. Die Änderungssatzung beinhaltet Folgendes:

§ 11 Beiträge

In § 11 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Abweichend hiervon haben Mitglieder, die von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, mindestens die nach dem SGB VI geltenden Beiträge zu entrichten.

§ 13 Besondere Beiträge

In § 13 Absatz 2 wird Satz 3 neu eingefügt:

Mitglieder, die von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, haben den Beitrag zu entrichten, der vom jeweiligen Träger an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 14 Zusätzliche Beiträge

In § 14 Absatz 3 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

5. eines ermäßigten Beitrags oder eines besonderen Beitrages gem. § 13 Absatz 1 der Satzung.

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 06.07.2017 tritt am Tag nach der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau haben die vorstehende Änderung der Satzung durch Erlass vom 15.08.2017 genehmigt.

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit 01.01.2016 Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Mecklenburg-Vorpommern**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Nordrhein-Westfalen** (angeschlossen **Thüringen**)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in **Rheinland-Pfalz**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im **Saarland**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat **Sachsen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land **Schleswig-Holstein**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** steht der Abschluss eines Überleitungsabkommens unmittelbar bevor.

Mit Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland Berlin ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-w-bw.de.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Rententabelle für das Jahr 2017

Regelpflichtbeitrag: 1.187,45 € = (18,70 % * 6.350,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Eintrittsalter	Viel-faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs-unfähigkeits-rente ¹	Witwen/-rente nach Altersrente ¹	Witwen/-rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen-rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen-rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2018

Regelpflichtbeitrag:² 1.215,50 € = (18,70 % * 6.500,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 30.11.2017 andere Beschlüsse fassen sollte.

Ausschlussfristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

